

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2008
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Kaiserswerther Straße 282,
40474 Düsseldorf

- im Folgenden auch „KGNW“ genannt -

und

die AOK Rheinland/Hamburg, Die Gesundheitskasse, Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

AOK Westfalen-Lippe, Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

der Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

die IKK Nordrhein, Kölnerstraße 3, 51429 Bergisch Gladbach,

Vereinigte IKK, Burgwall 20, 44135 Dortmund,

Knappschaft - Dezernat I.3 -, Königsallee 175, 44781 Bochum,

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Hoher Heckenweg 76-80,
48147 Münster, zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. - Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
-, Graf-Adolf-Straße 69, 40210 Düsseldorf,

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. - Landesbereichs-Vertretung Westfalen-
Lippe-, Kampstraße 42, 44137 Dortmund,

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. - Landesauschuss NRW -,
Aachener Straße 300, 50933 Köln,

**- im Folgenden auch „Verbände der Kostenträger“ genannt -
- im Folgenden auch gemeinschaftlich „Vertragspartner“ genannt -**

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2008 wird auf 309.248.667,49 Euro festgestellt.

§ 2

Höhe des Ausbildungszuschlags

- (1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2008 beträgt 76,41 Euro.
- (2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002.
- (3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlages basiert auf 4.046.966 Fällen.

§ 3

Berechnung des Ausbildungszuschlags

- (1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
- (2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
- (3) Bei vollstationären Behandlungsfällen,
 - die sich am 1. Januar 2008, 0:00 Uhr im Krankenhaus befinden, ist der Ausbildungszuschlag nicht in Rechnung zu stellen;
 - die sich am 31. Dezember 2008, 24:00 Uhr im Krankenhaus befinden, ist der Ausbildungszuschlag für das Jahr 2008 in Rechnung zu stellen.
- (4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2007 in 2008 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2008 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.
Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008. Kann erst nach dem 31. Dezember 2008 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.